

Rückfalldaten im österreichischen Maßnahmenvollzug nach § 21 öStGB

Florian Engel & Frank Schilling

Zusammenfassung

Seit dem Jahr 2012 werden in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz für den Maßnahmenvollzug gem. § 21 öStGB strukturiert Daten erhoben, ausgewertet und in einem jährlichen Bericht („Monitoringbericht“) für den justizinternen Gebrauch zusammengefasst. Unter anderem werden darin auch die Rückfalldaten geistig abnormer Rechtsbrecher gemäß § 21 öStGB dargestellt.

Angeregt durch eine aktuelle Studie über die Rückfalldaten im deutschen Maßregelvollzug nach § 63 dStGB (Seifert, Klink und Landwehr 2018) wird die Entwicklung der Wiederkehrer-Rate entlassener Untergebrachter aus dem österreichischen Maßnahmenvollzug (Fuchs 2015) anhand vollzugsinterner Daten über einen langen Katamnesezeitraum (2002 bis 2014) im Detail analysiert.

Für die Gesamtgruppe der geistig abnormen Rechtsbrecher zeigt sich, dass die Behandlung effektiv ist, zumindest wenn die Rückfälligkeit, wie in der Studie von Seifert et al. aus 2018, als Messkriterium herangezogen wird. Erneute schwere Straftaten finden sich bei 13,9 % der bedingt Entlassenen. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich, dass zwar bei der Gruppe der „Schizophrenen“ (§ 21 Abs. 1 öStGB) die Rückfallrate niedrig ist (8,3 %), die Gruppe der „Persönlichkeitsgestörten“ (§ 21 Abs. 2 öStGB) allerdings eine knapp 3-fach höhere Rückfälligkeit (22,3 %) aufweist. Neuerliche Straftaten werden dabei insbesondere von Gewalt- und Sexualstraftätern aus dem Maßnahmenvollzug gem. § 21 Abs. 2 öStGB begangen.

Die Ergebnisse legen nahe, dass die Hochrisikogruppe der persönlichkeitsgestörten Gewalt- und Sexualstraftäter besser identifiziert und die Effektivität des Risiko- und Behandlungsmanagements für diese Gruppe erhöht werden muss. Das seit 2015 systematisch angewandte Risikoprognoseinstrument der Violence Risk Scale (bzw. Violence Risk Scale-Sexual Offense Version) bietet die Möglichkeit, diese Gruppe nach kriminologischen und klinisch relevanten Aspekten differenzierter zu betrachten und Behandlungsmaßnahmen danach auszurichten.

Schlüsselwörter: Maßnahmenvollzug, psychisch kranke Rechtsbrecher, Rückfälligkeit, Risiko-prognose, Straftäterbehandlung

Recidivism data in preventive detention according to § 21 of the Austrian Criminal Code

Abstract

Since 2012 the Directorate General for the Prison Service and Preventive Detention within the Federal Ministry of Constitutional Affairs, Reforms, Deregulation and Justice has been collecting data on preventive detention in a structured manner. This data is analysed and summarized in an annual report ("monitoring report") for internal use. Among other aspects, recidivism data of mentally disordered offenders sentenced according to § 21 Austrian Criminal Code is presented therein.

Inspired by a recent study about recidivism data of patients treated in forensic psychiatric hospitals according to § 63 German Criminal Code (Seifert, Klink and Landwehr 2018), the development of recidivism rate (Fuchs 2015) of released mentally ill offenders in Austria is analysed in detail.

For the population of the mentally ill offenders it appears that treatment is effective, at least if abstinence from crime, as in the German study, is defined as the decisive criterion. Severe criminal acts were committed by 13,9 % of the released offenders. Closer examination reveals that the recidivism rate in the group of "schizophrenic" is low (8,3 %), the group of "personality disordered" however shows an almost three times higher rate (22,3 %). Newly crimes were committed especially by sexual and violent offenders released from preventive detention according to § 21/2 Austrian Criminal Code.

The results indicate that the high-risk-group of personality-disordered sexual and violent offenders has to be identified better and the effectiveness of risk management and treatment for this group must be increased. The risk prognosis instrument Violence Risk Scale (or Violence Risk Scale-Sexual Offense Version), which has been systematically applied since 2015, offers the opportunity to further distinguish this group according to criminological and clinical relevant aspects and to align treatment after that.

Keywords: preventive detention, mentally ill offenders, recidivism, risk assessment, offender treatment

Einleitung

Zum besseren Verständnis der Ergebnisse ist kurz der österreichische Maßnahmenvollzug vorzustellen:

Im Rahmen der umfassenden Strafrechtsreform im Jahr 1975 wurde in Österreich der Vollzug freiheitsentziehender vorbeugender Maßnahmen mit den Regelungen des § 21 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 öStGB parallel zu den schuldorientierten Sanktionsformen

(Freiheitsentzug) eingeführt, der nicht alleine an die Schuld des Täters, sondern an dessen Gefährlichkeit und Behandlungsnotwendigkeit anknüpft.

§ 21 Abs. 1 öStGB: Begeht jemand eine Straftat, die 1) mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, und kann nur deshalb nicht bestraft werden, weil er 2) die Tat unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes (§ 11 öStGB) begangen hat, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit höheren Grades beruht, ist er in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzuweisen, wenn 3) nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach Art der Tat zu befürchten ist, dass er sonst unter dem Einfluss seiner Abartigkeit eine neuerliche Straftat begeht (Anm. Prognosetat). Es erfolgt kein Ausspruch einer Freiheitsstrafe.

§ 21 Abs. 2 öStGB: Liegt eine solche Befürchtung vor (Anm. Prognosetat), so ist auch einzuweisen, wer ohne zurechnungsunfähig zu sein, unter dem Einfluss seiner Abartigkeit eine Straftat, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, begeht. In diesem Fall wird die Unterbringung zugleich mit dem Ausspruch einer Freiheitsstrafe angeordnet.

Im Jahr 2011 wurde die Einschränkung in die Bestimmungen aufgenommen, dass Anlasstaten gegen fremdes Vermögen (es sei denn sie wurden unter Anwendung von Gewalt begangen) nicht (mehr) für eine Einweisung in Betracht kommen (§ 21 Abs. 3 öStGB).

Die vorbeugenden Maßnahmen werden auf unbestimmte Zeit angeordnet und sind so lange zu vollziehen, wie es ihr Zweck erfordert. Ob die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher noch notwendig ist, hat alljährlich ein Gericht zu prüfen (§ 25 öStGB).

Im Falle des § 21 Abs. 2 öStGB wird die ausgesprochene Freiheitstrafe vikariierend mit der Maßnahme vollzogen, d. h., dass die Unterbringung vor der Freiheitsstrafe zu vollziehen ist, wobei verbüßte Zeit auf die Freiheitsstrafe angerechnet wird. Wird also die Unterbringung vor Ablauf der Strafzeit aufgehoben, so ist der Rechtsbrecher in den allgemeinen Strafvollzug zu überstellen (§ 24 Abs. 1 öStGB).

Aus einer freiheitsentziehenden Maßnahme wird ausschließlich unter Bestimmung einer Probezeit auf Bewährung entlassen (§ 47 öStGB). Das Gericht kann Weisungen unterschiedlichster Art (z. B. Fortsetzung der psychopharmakologischen und psychotherapeutischen Behandlung, Alkohol- und Drogenabstinenz, Aufenthalt in einem sozialtherapeutischen Wohnheim etc.) erteilen (§ 54 öStGB). Im Falle eines Weisungsbruchs kann das Gericht die bedingte Entlassung widerrufen. Die Probezeit beträgt entweder fünf Jahre (wenn die Anlasstat mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht ist) oder 10 Jahre (wenn die Anlasstat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht ist).

Die Maßnahme nach § 21 Abs. 1 öStGB wird in eigenen Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher und in einzelnen öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalten vollzogen, die Maßnahme nach § 21 Abs. 2 öStGB hingegen nur in entsprechenden Justiz-

anstalten bzw. in besonderen Abteilungen in allgemeinen Justizanstalten für den Vollzug von Freiheitsstrafen.

Im Unterschied zur Population im deutschen Maßregelvollzug ist eine große Anzahl an geistig abnormen zurechnungsunfähigen Rechtsbrechern wegen Straftaten gegen die Freiheit, also insbesondere schwere Nötigung und gefährlichen Drohung (§§ 106,107 öStGB) eingewiesen. Rechtsbrecher mit solchen „non-contact“-Delikten wurden ab den 2000er Jahren vermehrt eingewiesen (Kitzberger et al 2015). Im Jahr 2010 stellten sie erstmals die anteilmäßig größte Gruppe der Eingewiesenen nach § 21 Abs. 1 öStGB dar. Etwa die Hälfte der zurechnungsfähigen Rechtsbrecher weist hingegen eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung auf (Engel 2014).

Die Grundlagen des österreichischen Maßnahmenvollzuges entsprechen im Wesentlichen dem deutschen Maßregelvollzug, mit der gegebenen gesetzlichen Differenzierung zwischen geistig abnormen *zurechnungsunfähigen* und geistig abnormen *zurechnungsfähigen* Rechtsbrechern. Für den Maßnahmenvollzug ist in Österreich das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) verantwortlich.

Bei den zurechnungsunfähigen Rechtsbrechern handelt es sich in der Regel um Personen mit Erkrankungen aus dem schizophränen Formenkreis, bei den zurechnungsfähigen Rechtsbrechern liegen in der Regel Persönlichkeits- und Sexualstörungen vor (Engel 2012, 2014; Stangl et al 2011; Stompe 2010; Frottier 2007).

Rund 80 % der zurechnungsunfähigen Untergebrachten haben eine Diagnose aus dem schizophränen Formenkreis

Rund 80 % der zurechnungsfähigen Untergebrachten haben eine Diagnose der Persönlichkeits- und Verhaltensstörung

Abbildung 1. Diagnosen im Maßnahmenvollzug

Seit 2012 wird der Monitoringbericht für den Maßnahmenvollzug erstellt, welcher der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im BMVRDJ die laufende Entwicklung wichtiger Indikatoren und Kennzahlen zum Maßnahmenvollzug aufzeigt (Fuchs 2015). Der Bericht dient der systematischen Beobachtung und liefert evidenzbasierte Daten und Fakten, die die oberste Vollzugsbehörde bei der Planung und Umsetzung strategischer und operativer Steuerungsmaßnahmen in Hinblick auf den Maßnahmenvollzug unterstützen.

Methodik

In die Untersuchung wurden 1314 Personen einbezogen, die in der Zeit zwischen 2002 und 2014 gemäß § 47 öStGB bedingt entlassen wurden. Bei 25 Personen waren die Datensätze unvollständig, weshalb die Daten von 1289 Entlassenen in der Auswertung berücksichtigt werden konnten. Acht Personen sind im Auswertungszeitraum zweimal entlassen und wieder rückfällig geworden. Diese wurden zweimal mit eingerechnet. Die Daten wurden der ‚Integrierten Vollzugsverwaltung‘, der zentralen Automationsunterstützung in der Verwaltung der Insassen der Justizanstalten, entnommen. Stichtag für die Auswertung war der 31.12.2018.

Als Rückfall im Sinne der vorliegenden Studie gelten nur gravierende Rückfälle mit Konsequenz einer Verurteilung zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe (im Strafvollzug) oder einer neuerlichen Einweisung in eine freiheitsentziehende Maßnahme. Berücksichtigt wurde jeweils die erste neuerliche Verurteilung. Bei mehreren strafbaren Handlungen wurde die Verurteilung dem Delikt zugeordnet, das für den Strafsatz maßgebend war („führendes Delikt“). Bedingte Verurteilungen ohne Ausspruch einer zu verbüßenden Freiheitsstrafe oder diversionelle Erledigungen bei minderschweren Straftaten wurden demnach nicht berücksichtigt.

Rückkehrer in den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen aufgrund von Bewährungsversagen während der Probezeit, ohne Begehung einer neuerlichen Straftat, mit der Konsequenz des Widerrufs der bedingten Entlassung, wurden ebenso nicht als rückfällig gewertet. In diesem Punkt wird eine abweichende Interpretation der Rückfälligkeit im Vergleich zu den angeführten Monitoringberichten vorgenommen, wo bislang auch jede Rückkehr in den Maßnahmenvollzug berücksichtigt wurde.

Ergebnisse

1. Erneute Delinquenz

Etwa jeder siebte auf Bewährung bedingt entlassene Untergebrachte (13,9 %; § 21 Abs. 1 und Abs. 2 öStGB gemeinsam) wurde im Katamnesezeitraum (im Mittel 9,6 Jahre, Minimum 4 Jahre, Maximum 16,8 Jahre) entsprechend der Erhebungskriterien rückfällig (Tabelle 1), insgesamt waren das $N=179$ Personen. 86,1 % der Entlassenen blieben im Sinne der Definition rückfallfrei (1110 Personen).

Tabelle 1. Art der Rückfalldelinquenz

Rückfalldelikt	N
Mord	7
Körperverletzung	25
Sexualdelikte	30
Strafbare Handlung gegen fremdes Vermögen	30
Strafbare Handlung gegen fremdes Vermögen (mit Gewalt)	12
Brandstiftung	8
gefährliche Drohung/Nötigung	53
Widerstand gegen die Staatsgewalt	7
sonstige Delikte	7
Summe	179

2. Deliktrückfall im zeitlichen Verlauf

Die neuerlichen Straftaten traten vor allem innerhalb der ersten drei Jahre der Bewährungszeit nach der Entlassung auf Bewährung auf (N=102 Personen, 56 % aller Rückfälle). Danach reduziert sich die Quote relativ kontinuierlich (Abbildung 2).

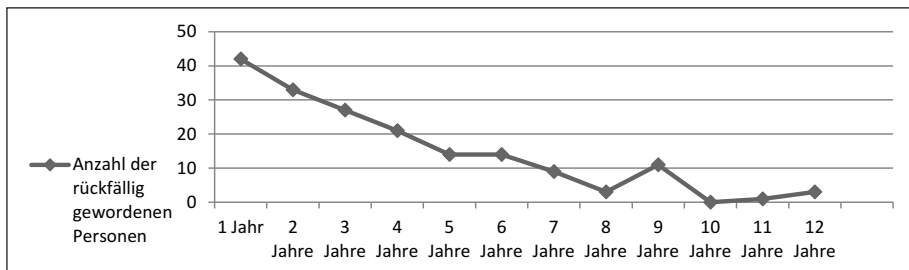


Abbildung 2. Auftreten der Rückfalldelikte in chronologischer Betrachtung. (Es sind pro Jahr alle Personen aufgeführt, die in dem jeweiligen Zeitraum nach der Entlassung rückfällig geworden sind, inklusive Mehrfachnennung)

3. Justizielle Konsequenzen

Bei Betrachtung der den Rückfalldelikten folgenden justiziellen Konsequenzen zeigt sich, dass rund zwei Drittel der rückfälligen Personen neuerlich in den Maßnahmenvollzug § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 öStGB eingewiesen wurden. Ein Drittel der (ehemaligen) Untergebrachten wurde zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe im Strafvollzug verurteilt. Zwei Personen wurden in eine vorbeugende Maßnahme nach § 22 öStGB¹ eingewiesen (Tabelle 2).

Tabelle 2. Justizielle Konsequenz der Rückfälligkeit

Justizielle Konsequenz	N
Unterbringung § 21 Abs. 1 öStGB	54
Unterbringung § 21 Abs. 2 öStGB	58
Unterbringung § 22 öStGB	2
Freiheitsstrafe	65
Summe	179

4. Rückfall je nach Deliktgruppe

Die höchste Rückfälligkeit wies – neben der Gruppe der Rechtsbrecher mit Eigentumsdelikten ohne Gewalt (Diebstahl) – die Gruppe derer auf, die wegen eines Sexualdeliktes (17,9 %) eingewiesen war und in der Folge entlassen wurde. Aus der Gruppe der ursprünglich wegen Körperverletzungsdelikten eingewiesenen Untergebrachten wurden 17,8 % und aus der Gruppe der Eigentumsdelinquenten mit Gewaltausübung 17,5 % rückfällig. Eigentumsdelikte ohne Gewaltausübung, bei denen die höchste allgemeine Rückfallhäufigkeit vorliegt, können wie erwähnt seit dem Jahr 2010 nicht mehr zu einer Einweisung in den Maßnahmenvollzug führen, insofern ist diese Gruppe nicht weiter Gegenstand der Untersuchung zur Rückfälligkeit (Tabelle 3).

¹ Der § 22 öStGB regelt die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (vergleichbar § 64 dStGB)

Tabelle 3. Rückfallhäufigkeiten je nach Deliktgruppe. Dargestellt sind die absoluten Rückfallhäufigkeiten in Abhängigkeit vom Unterbringungsdelikt sowie in Klammer der prozentuale Anteil an der Gesamtzahl der Personen in der Gruppe

Deliktgruppe des Unterbringungsdelikts (N)	kein Rückfall N (%)	Rückfall N (%)
Mord (101)	98 (97,0)	3 (3,0)
Körperverletzung (208)	171 (82,2)	37 (17,8)
Sexualdelikte (224)	184 (82,1)	40 (17,9)
Gefährliche Drohung/Nötigung (360)	317 (88,0)	43 (12,0)
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen (ohne Gewalt) (72)	57 (79,2)	15 (20,8)
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen (mit Gewalt) (74)	61 (82,4)	13 (17,5)
Brandstiftung (113)	99 (87,7)	14 (12,3)
Widerstand gegen die Staatsgewalt (81)	73 (90,1)	8 (9,9)
Sonstige (56)	50 (89,3)	6 (10,7)
Gesamt (1289)	1110 (86,1)	179 (13,9)

5. Rückfall nach Diagnosegruppe

Wie bereits dargestellt, weisen rund 80 % der eingewiesenen Personen im Maßnahmenvollzug § 21 Abs. 1 öStGB („geistig abnorme zurechnungsunfähige Rechtsbrecher“) eine Diagnose aus dem schizophrenen Formenkreis und rund 80 % der eingewiesenen Personen im Maßnahmenvollzug § 21 Abs. 2 öStGB („geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher“) eine Diagnose der Persönlichkeits- und Verhaltensstörung aus. Die schizophrenen Rechtsbrecher werden mit 8,3 % und die persönlichkeitsgestörten Rechtsbrecher mit 22,3 % rückfällig. (Tabelle 4).

Tabelle 4. Verteilung der Deliktrückfälligkeit nach Art der Unterbringung

Art der Unterbringung (N)	N (%)	N (%)
§ 21 Abs. 1 öStGB („Schizophrenie“) (773)	709 (91,7)	64 (8,3)
§ 21 Abs. 2 öStGB („Persönlichkeitsstörung“) (516)	401 (77,7)	115 (22,3)
Gesamt (1289)	1110 (86,1)	179 (13,9)

6. Rückfallhäufigkeit nach Deliktgruppe

Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 1 öStGB, somit vorwiegend Personen mit einer Diagnose aus dem schizophrenen Formenkreis, weisen mit Abstand die geringste Anzahl neuerlicher Straftaten auf, was für sämtliche Deliktkategorien gilt (Tabelle 5). Personen mit Persönlichkeitsstörungen hingegen, also gemäß 21 Abs. 2 öStGB Untergebrachte, weisen in allen Deliktkategorien höhere Rückfallquoten auf (Tabelle 6).

Tabelle 5. Verteilung der Deliktrückfälligkeit im Detail bei § 21 Abs. 1 öStGB

Rückfallhäufigkeit je nach Deliktgruppe in § 21 Abs. 1 öStGB		
Unterbringungsdelikt (N)	kein Rückfall N (%)	Rückfall N (%)
Mord (79)	77 (97,5)	2 (2,5)
Körperverletzungen (137)	121 (88,3)	16 (11,7)
Sexualdelikte (28)	25 (89,3)	3 (10,7)
Gefährliche Drohung/Nötigung (288)	265 (92,0)	23 (8,0)
Andere (241)	221 (91,7)	20 (8,3)
Gesamt (773)	709 (91,7)	64 (8,3)

Tabelle 6. Verteilung der Deliktrückfälligkeit im Detail bei § 21 Abs. 2 öStGB

Rückfallhäufigkeit je nach Deliktgruppe in § 21 Abs. 2 öStGB		
Unterbringungsdelikt (N)	kein Rückfall N (%)	Rückfall N (%)
Mord (22)	21 (95,5)	1 (4,5)
Körperverletzung (71)	50 (70,4)	21 (29,6)
Sexualdelikte (196)	159 (81,1)	37 (18,9)
Gefährliche Drohung/Nötigung (72)	52 (72,2)	20 (27,8)
Andere (155)	119 (77,8)	36 (23,2)
Gesamt (516)	401 (77,7)	115 (22,3)

7. Justizielle Konsequenz im Detail

Tabelle 7. Justizielle Konsequenz nach ursprünglicher Unterbringungsform

Justizielle Konsequenz	Aus § 21 Abs. 1 öStGB entlassen N (%)	Aus § 21 Abs. 2 öStGB entlassen N (%)
Einweisung in § 21 Abs. 1 öStGB (Maßnahmenvollzug)	49 (76,6)	5 (4,4)
Einweisung in § 21 Abs. 2 öStGB (Maßnahmenvollzug)	7 (10,9)	51 (44,4)
Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe (Strafvollzug)	8 (12,5)	57 (49,5)
Einweisung in § 22 öStGB	0 (0,0)	2 (1,7)
Gesamt (179)	64	115

Insassen der Diagnosegruppe „Schizophrenie“ wurden demnach vor allem wieder nach § 21 Abs. 1 öStGB eingewiesen (76,6 %). Insassen der Diagnosegruppe „Persönlichkeitsstörung“ wurden zu rund 50 % zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe verurteilt bzw. zu 44,4 % wieder nach § 21 Abs. 2 öStGB eingewiesen (Tabelle 7).

8. Rückfalldelikte je Unterbringungsform

Tabelle 8. Rückfalldelikte je Unterbringungsform

Justizielle Konsequenz	Aus § 21 Abs. 1 öStGB entlassen N (%)	Aus § 21 Abs. 2 öStGB entlassen N (%)
Eigentumsdelikte	4 (6,3)	26 (22,6)
Brandstiftung	4 (6,3)	4 (3,5)
Körperverletzung	9 (14)	16 (13,9)
Sexualdelikte	4 (6,3)	26 (22,6)
Mord	5 (7,8)	2 (1,7)
gefährliche Drohung/Nötigung	28 (43,7)	25 (21,7)
Widerstand gg. die Staatsgewalt	2 (3,0)	5 (4,4)
Raub	4 (6,3)	8 (7,0)
Sonstige	4 (6,3)	3 (2,6)
Gesamt	64	115

Von den fünf Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 öStGB, deren Rückfalldelikt ein Mord war, hatten zwei Personen beim Vordelikt eine Körperverletzung begangen, eine Person eine gefährliche Drohung und zwei Personen ein Tötungsdelikt. Von den vier Untergebrachten, deren Rückfalldelikt ein Sexualdelikt war, haben drei Personen

beim Vordelikt ebenfalls bereits ein Sexualdelikt begangen und eine Person ein Eigentumsdelikt.

Von den zwei Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 öStGB, deren Rückfalldelikt ein Mord war, hatte je eine Person beim Vordelikt eine gefährliche Drohung bzw. ein Eigentumsdelikt begangen. Von den 26 Untergebrachten, deren Rückfalldelikt ein Sexualdelikt war, hatten 22 Personen beim Vordelikt bereits ein Sexualdelikt begangen. Je eine Person hatte im Vordelikt eine Körperverletzung, Brandstiftung, gefährliche Drohung bzw. einen Mord begangen.

19 der Sexualstraftäter mit einem Sexualdelikt als Rückfalldelikt sind neuerlich in den Maßnahmenvollzug § 21 Abs. 2 öStGB eingewiesen worden, drei Personen sind zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe verurteilt worden (Tabelle 8).

Diskussion

Die aus dem österreichischen Maßnahmenvollzug entlassenen Untergebrachten weisen für die Gesamtgruppe eine relativ niedrige Rückfälligkeit von 13,9 % auf. Dies korrespondiert mit den Rückfallraten, die Seifert et al. (2018) für den deutschen Maßregelvollzug erhoben, nämlich 15,3 % (freiheitsentziehende Maßnahmen als justizielle Konsequenz ohne Widerruf) für die Gesamtgruppe der Maßregeluntergebrachten. In der Detailbetrachtung hinsichtlich der Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 (vorwiegend schizophrene Rechtsbrecher) bzw. Abs. 2 (vorwiegend persönlichkeits- und sexuell gestörte Rechtsbrecher) öStGB zeigen sich allerdings deutliche Unterschiede hinsichtlich der Rückfallraten. Untergebrachte gem. § 21 Abs. 2 öStGB weisen im Vergleich zu den Untergebrachten gem. § 21 Abs. 1 öStGB eine deutlich höhere Rückfallquote auf.

a. „Schizophrene“ Untergebrachte

Es zeigt sich, dass Untergebrachte gem. § 21 Abs. 1 öStGB selten erneut rückfällig werden. Sie scheinen demnach deutlich von der Behandlung im Maßnahmenvollzug zu profitieren bzw. aus einem anderen Blickwinkel betrachtet einer Niedrig-Risikogruppe anzugehören. Schanda et al. (2005) stellen für den österreichischen Maßnahmenvollzug gem. § 21 Abs. 1 öStGB fest, dass die Gefährlichkeit (Prognosestat) als zentrales Einweisungskriterium an Bedeutung verlor, die Einweisung bleibe ihrer Einschätzung nach „*nicht mehr den wirklich gefährlichen Insassen vorbehalten*“. Auch Birklbauer et al. (2009) wiesen bereits nach, dass sich, verglichen mit anderen vorbeugenden Maßnahmen und dem Regelvollzug, die Legalbewährung der entlassenen § 21 Abs. 1 öStGB-Patienten vorteilhaft darstellt.

b. Längsschnitt

Die Daten zeigen deutlich, dass die ersten drei Jahre die kritische Phase der Bewährungszeit sind. Dieses Ergebnis stimmt einerseits mit den Ergebnissen von Seifert et al. (2018) aus dem Maßregelvollzug und andererseits mit dem allgemein kriminologisch relevanten Befund überein, nämlich, dass diese Phase auch für entlassene Strafgefangene die bedeutendste Zeitspanne darstellt. Zwei Drittel aller wiederverurteilten Strafgefangenen werden innerhalb der ersten beiden Jahre der Beobachtungszeit neuerlich verurteilt (Kriminalstatistik Austria 2016). Auch Katschnig et al. (2001) sprechen von einer Häufung der Wiederverurteilungen in den ersten Jahren nach der Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug § 21 Abs. 2 öStGB. Es scheint naheliegend, dass im Übergangsmanagement und in der Gestaltung der Nachbetreuung großes Potential für die Rückfallprävention liegt.

c. Aufteilung zwischen den Insassengruppen

Mit den langjährigen österreichischen Erfahrungen aus der gegebenen Trennung des Maßnahmenvollzuges zwischen psychosekranken und persönlichkeitsgestörten Rechtsbrechern kann der Vorteil einer Aufteilung der beiden Insassengruppen im Maßregelvollzug, wie er von Seifert et al. (2018) unter Bezug auf Kröber (2018) angeführt wird („*Aufteilung des Maßregelvollzuges in Kliniken für die Behandlung der Psychosekranken und in Abteilungen zur Sozialtherapie für persönlichkeitsgestörte Rechtsbrecher*“), anhand der vorliegenden Untersuchung bestätigt werden. „Schizophrene“ und „persönlichkeitsgestörte“ Rechtsbrecher weisen nur wenige klinisch-forensische Gemeinsamkeiten auf. Es ist daher erforderlich, sowohl in der Behandlung als auch in den Strukturen, diese relevante Unterscheidung zu berücksichtigen.

d. Hochrisikogruppe: „persönlichkeitsgestörte Gewalt- und Sexualstraftäter“

Differenziert nach Deliktgruppen weisen, neben Gewalttätern, diejenigen Personen, die wegen Sexualstraftaten eingewiesen wurden, die höchste allgemeine Rückfallquote² auf (17,9 %, siehe Tabelle 3).

Betrachtet man die Gruppe der gem. § 21 Abs. 2 öStGB eingewiesenen Sexualstraftäter im Speziellen, so wurden davon 18,9 % rückfällig (vgl. Tabelle 6). 11,2 % einschlägig mit einem Sexualdelikt.

Die Gruppe der rückfälligen Sexualstraftäter wurde somit in 60 % neuerlich mit einem Sexualdelikt rückfällig, in 40 % mit einem anderen Delikt. Hingegen wurde von Katschnig et al. (2001) festgehalten, dass der größte Teil der Wiederverurteilungen entlassener Sexualstraftäter nicht aufgrund eines neuerlichen Sexualdeliktes erfolgte. Wie diese Diskrepanz interpretiert werden kann, kann vorerst noch nicht beantwortet werden.

² Nur die Deliktgruppe der Personen mit einem Eigentumsdelikt ohne Gewalt weist eine höhere Rückfallquote auf (20,8 %). Wie bereits erwähnt, kommt diesen Straftatbeständen seit 2011 keine Qualifizierung für eine Einweisung mehr zu.

Eine Analyse der einschlägig rückfälligen Sexualstraftäter anhand kriminologisch und klinisch forensisch relevanter Kriterien könnte somit wichtige Erkenntnisse zu deren Risikoprofil bringen. Anhand der vorliegenden Daten ist eine solche Analyse nicht möglich. Haubner-MacLean & Eher (2014) konnten in ihrer Studie allerdings bereits zeigen, dass die Rückfälligen-Gruppe tatsächlich höhere Static-99-Werte aufwies als die Gruppe der nicht-Rückfälligen.

Haubner-MacLean & Eher (2014) ermittelten dabei in einem anderen Untersuchungsdesign (Katamnesezeit 1988 bis 2012) eine einschlägige Rückfallquote von 12 % innerhalb eines 5-Jahreszeitraumes.

Auch die Gesamtgruppe der gemäß § 21 Abs. 2 öStGB untergebrachten Gewaltstraftäter weist deutlich höhere Rückfallraten auf. 29,6 % der nach § 21 Abs. 2 öStGB untergebrachten Gewalttäter (Körperverletzungsdelikt) wurden rückfällig.

Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse muss diesen Deliktgruppen, nämlich Gewalt- und Sexualdelinquenten, erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden, vor allem unter dem Aspekt, dass mehr als die Hälfte dieser einschlägigen Sexualstraftäter innerhalb der ersten zwei Jahre der Bewährungszeit rückfällig wird. Mit der Fachgruppe Rückfall-Prävention ist in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im BMVRDJ eine Expertengruppe zur Qualitätssicherung eingerichtet, die solche Frührückfälle von aus dem Maßnahmenvollzug entlassenen Sexualdelinquenten in ein neuerliches Sexualdelikt untersucht. Ziel ist ein allfälliges Erkennen von Verbesserungspotenzial im Sinne einer erforderlichen State of the art Behandlung (korrekte Einschätzung der Störung, der risikorelevanten Veränderung und des vorgeschlagenen Risikomanagements).

e. Sozialer Empfangsraum – Bedeutung für die Deliktfreiheit

Aus einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher werden die Eingewiesenen nur unter Bestimmung einer Probezeit auf Bewährung entlassen. In der Regel werden unterschiedliche Weisungen gem. § 51 öStGB erteilt, die eine neuerliche Rückfälligkeit möglichst vermeiden helfen und die Lebensführung der Betroffenen positiv beeinflussen, also eine spezialpräventive Wirkung entfalten sollen. Die Weisungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Anordnung von Bewährungshilfe und darauf, dass sich die Betroffenen einer weiterführenden psychiatrischen und psychotherapeutischen Nachbetreuung zu unterziehen beziehungsweise in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung Aufenthalt zu nehmen haben.

In Österreich werden in rund 80 % der Fälle der bedingten Entlassungen aus einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (und alternativ aus einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie) Weisungen über eine solche Wohnsitznahme erteilt (Engel 2016). Wenn eine professionelle forensische Nachbetreuung etabliert wird, lässt sich Rückfälligkeit erheblich reduzieren (Stompe 2016).

Ausgangspunkt der Nachsorge muss eine Risikoeinschätzung und ein abgestimmtes Risikomanagement sein. Zum Risikomanagement gehören neben unterstützen-

den auch Grenzen setzende Interventionen, erforderlichenfalls durch Einschaltung des Gerichts (Müller et al. 2017). Die Einrichtungen der Nachbetreuung müssen im kriminaltherapeutischen Sinn aufmerksam bleiben, geht es doch darum, dass trotz zunehmender Zeit in Freiheit, die Wahrnehmung der Lebens- und Risikosituation des Bewohners aufrechterhalten wird. Die Schwerkraft des Alltags mit den damit verbundenen Problemen des täglichen Lebens verdrängt nur zu leicht das bis dahin so bedeutsame Thema der (individuellen) Gefährlichkeit (Engel, Kitzberger 2018). In Bezug auf diese Problematik finden sich eben unter den Rückfälligen immer wieder Einzelfälle, in denen von den erteilten – risikoorientierten – Weisungen abgewichen wird, was in der Folge, oft in Form einer Wiederkehr des Entlassenen in ein kritisches Umfeld, zu einem neuerlichen Delikt führen kann. Die Risikoorientierung beizubehalten muss auch im Fokus der Nachbetreuung bleiben.

f. Ausblick: Fortsetzung der Forschung unter Berücksichtigung der Risikoprognostik

Mit Einführung der Qualitätsstandards für den Maßnahmenvollzug § 21 Abs. 2 öStGB im Jahr 2017 wurde die verbindliche Anwendung eines aktuariellen Prognoseinstrumentes, die Violence Risk Scale (VRS) bzw. die Violence Risk Scale-Sexual Offense Version (VRS-SO), umgesetzt. Sowohl die VRS als auch die VRS-SO orientieren sich am Risk-Need-Responsivity-Prinzip nach Andrews & Bonta (2007) und eignen sich somit ganz besonders für das Risikomanagement und die Behandlungsplanung, zumal sie auch eine Reihe von veränderbaren (dynamischen) Risikofaktoren berücksichtigen. Diesen empirisch gesicherten Risikomerkmale ist konsequent Beachtung zu schenken, vor allem in der Beurteilung der Gefährlichkeit (Haubner-MacLean & Eher 2014).

Die Aufgabe der VRS bzw. VRS-SO ist die Strukturierung der Behandlungsprozesse vergleichsweise schwieriger Insassengruppen und die Objektivierung der Behandlungsinhalte (Rettenberger 2018). Das Risikoprofil anhand der VRS bzw. VRS-SO auf Grundlage einer Ersteinschätzung durch die Clearingstelle³ für den Maßnahmenvollzug gem. § 21 Abs. 2 öStGB dient sowohl den Behandlungseinrichtungen und dem für die Prüfung der weiteren Anhaltung verantwortlichen Gericht als auch zwischen den Behandlern und den betroffenen Untergebrachten (Engel et al 2017) als Basis der Risikokommunikation.

Mittels der über die VRS bzw. VRS-SO erhobenen Daten stehen in Zukunft detailliertere Informationen über die Hochrisiko-Gruppen zur Verfügung, die in der weiteren klinischen Versorgungsforschung berücksichtigt werden können.

Es gibt erste Hinweise darauf, dass die Rückfallraten der „persönlichkeitsgestörten“ Rechtsbrecher im Verlauf der Jahre im Sinken begriffen sind (Stempkowski 2018), wobei als mögliche Ursachen dafür auch „*Veränderungen in der Betreuung*

³ zentrale Begutachtungseinrichtung für alle Untergebrachten gem. § 21 Abs. 2 öStGB im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

während des Vollzuges bzw. bezüglich des Entlassungsmanagements“ angeführt werden.

Es gilt jetzt diese möglichen Ursachen näher zu beleuchten und die Hochrisikogruppe der einschlägig rückfälligen Sexual- und Gewaltstraftäter in den Fokus der Behandlungsstrategien und der weiteren Forschungstätigkeiten zu stellen. Zukünftige Studien können die Gruppe der nach § 21 Abs. 2 öStGB Untergebrachten somit anhand klinisch-forensischer und kriminologisch relevanter Faktoren weiter differenzieren und hinsichtlich Rückfallrisiko oder auch erfolgtem Risikomanagement beforschen. Der interne Monitoringbericht könnte daher in Zukunft um diese risk-need-Einschätzungen erweitert werden.

Literatur

- Andrews, D. A. & Bonta, J. (2007). <https://www.pbpp.pa.gov/information/documents/research/EBP7.pdf> (Letzter Zugriff: 13.9.2019)
- Birklbauer, A., Hirtenlehner, H., Ott, A. & Eher, R. (2009). Daten und Fakten zum österreichischen Maßnahmenvollzug bei zurechnungsunfähigen geistig abnormen Rechtsbrechern (§ 21 Abs. 1 öStGB) Neue Kriminalpolitik. Vol 21,1; S. 21-29.
- Engel, F. (2012, 2014). Erhebung der ICD-10 Diagnosen. Unveröffentlichte Daten zum Maßnahmenvollzug. Wien: Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.
- Engel, F. (2016). Erhebung der Weisungen. Unveröffentlichte Daten zum Maßnahmenvollzug § 21 StGB. Wien: Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.
- Engel, F., Schilling, F. & Eichhübl, M. (2017). Zur Reform im österreichischen Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 öStGB – Eine gemeinsame Sprache in neuen Strukturen. Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, 2017-3, S. 249-261.
- Engel, F. & Kitzberger, M. (2018). Forensische Nachbetreuung in Österreich: Geschichte und Praxis. Journal für Strafrecht. Band 5, Ausgabe 5, S. 396-403.
- Frottier, P. (2007). Die zufällige Begegnung einer Nähmaschine und eines Regenschirms auf einem Seziertisch – Zur Behandlung von Persönlichkeitsstörungen im österreichischen Justizsystem. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, Volume 1, Issue 3, S.181-192.
- Fuchs, S. (2015). Der österreichische Maßnahmenvollzug an "geistig abnormen Rechtsbrechern" - Ausgewählte Aspekte des Reformbedarfs. Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, 2015-3, S. 249-261.
- Haubner-MacLean, T. & Eher, R. (2014). Nicht mehr gefährlich und doch rückfällig? Die ungenügende Abbildung gefährlichkeitsrelevanter Merkmale bei rückfälligen ehemals untergebrachten Sexualstraftätern. Recht & Psychiatrie, 32(2), S. 69-79.
- Katschnig, H., Ladinser, E., Scherer, M., Hirtenlehner, H. & Gutierrez-Lobos, K. (2001). Legalbewährung nach dem Maßnahmenvollzug § 21 Abs. 2 öStGB – eine Sonderauswertung von Strafregisterdaten. In Gutierrez-Lobos, K., Katschnig, H. & Pilgram, A.: Jahrbuch für

- Rechts- und Kriminalsoziologie. 25 Jahre Maßnahmenvollzug – eine Zwischenbilanz. Baden-Baden: Nomos.
- Kitzberger, M., Engel, F. & Nosko, H. (2014). Risikoorientiert und maßgeschneidert? Trends im österreichischen Maßnahmenvollzug. *Recht & Psychiatrie*, Band: 32, Heft: 1, S. 4-11.
- Müller, J. & Saimeh, N. (2017). Standards für die Behandlung im Maßregelvollzug nach §§ 63 und 64 StGB. *Der Nervenarzt*, 88 (1).
- Rettenberger, M. (2018). Die Einschätzung des Rückfallrisikos (Risk-Assessment) bei Sexualstraftaten. In: Saimeh, N.(Hrsg.). *Destruktive Sexualität*. Berlin: MWV. S. 167-184.
- Schanda, H., Stompe T. & Ortwein-Swoboda G. (2006) Psychisch Kranke zwischen Psychiatriereform und Justiz: Die Zukunft des österreichischen Maßnahmenvollzuges nach § 21/1 StGB. *Neuropsychiatrie* Band 20. Nr. 1/2006, S. 40-49.
- Seifert, D., Klink, M. & Landwehr, S. (2018). Rückfalldaten behandelter Patienten im Maßregelvollzug nach § 63 StGB. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie.*, 12, S. 136-148.
- Stangl, W., Neumann, A. & Leonhartmair, N. (2012). Welcher organisatorischer Schritte bedarf es, um die Zahl der Einweisungen in den Maßnahmenvollzug zu verringern. Projektendbericht. https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/IRKS_%20MNV%20Bericht.pdf (Letzter Zugriff: 13.9.2019)
- Statistik Austria (2017). Gerichtliche Kriminalstatistik 2016. http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/kriminalitaet/index.html (Letzter Zugriff: 13.9.2019)
- Stempkowski, M. (2018). Hintergründe für das Sinken der Wiederkehrer-Rate im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB. Dissertation, Universität Wien.
- Stompe, T. & Schanda, H. (2010). Der österreichische Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB. *Journal für Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie*, 11 (2), S. 30-36.
- Stompe, T. (2016). Strategien zur Behandlung, <https://oegpb.at/2016/05/25/strategien-zur-behandlung>, (Letzter Zugriff: 13.9.2019)